

RS Vwgh 1990/2/7 88/13/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §20;

EStG 1972 §4 Abs2;

Rechtssatz

Eine Ermessensentscheidung zugunsten des AbgPfl ist nach der stRsp des VwGH vor allem gerechtfertigt, wenn stichhaltige, im Unternehmen, das den Gegenstand der Bilanzierung bildet, gelegene wirtschaftliche Gründe für die Bilanzänderung sprechen, während eine Bilanzänderung insb dann zu Recht versagt wird, wenn dadurch in erster Linie Steuernachforderungen auf der Basis entsprechender Berichtigungen der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörden ausgeglichen werden sollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988130241.X06

Im RIS seit

22.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at